

Mitkontrahenten anrufen müßte. Sodann aber könnte von einem Privatrechte des Staates auf Erfüllung der Zweckbestimmung nur dann die Rede sein, wenn die Zweckbestimmung von ihm als Modalität einer von ihm ausgehenden Zuwendung durch freigegebenes Rechtsgeschäft gesetzt, also als privatrechtliche Beschränkung der fraglichen Zuwendung rechtsgeschäftlich ausbedungen worden wäre; hiefür liegt nun aber nicht das mindeste vor. Es ist aus den Akten nicht zu entnehmen, daß der Ursulinerfonds dem Staate gehört hätte und von ihm durch die Sönderungsurkunde unter Beifügung einer Zweckbestimmung der Stadtgemeinde geschenkt worden wäre. Vielmehr deutet die Sönderungsurkunde darauf hin, daß das Vermögen des aufgehobenen Ursulinerklosters mit Rücksicht auf die Natur seines Stiftungszweckes unmittelbar der Stadtgemeinde zugewiesen wurde. Ist dem aber so, so besteht ein, aus dem Rechtsgeschäfte der Zuwendung abgeleitetes, besonderes privates Recht des Staates auf Erfüllung der Zweckbestimmung nicht, sondern es sind die Rechte des Staates mit Bezug auf die Verwendung des Ursulinerfonds die gleichen, wie bezüglich aller übrigen Gemeindegüter mit besonderer Zweckbestimmung, d. h. lediglich Rechte publizistischer Natur, welche dem Staate als solchem kraft seines Hoheitsrechtes und in Gemäßheit seiner Gesetzgebung und nicht in seiner Eigenschaft als Privatrechtssubjekt zustehen. Es kann auch nicht etwa davon gesprochen werden, daß der Stadtrath von Luzern die privatrechtliche Natur des von der Regierung beanspruchten Einspruchsrechtes rechtsverbindlich anerkannt habe. Seine Eingabe an die Regierung vom 19. April 1887, welche einzig etwa dahin gedeutet werden könnte, enthält überhaupt keine Anerkennung, resp. kein außergerichtliches Geständniß, sondern lediglich eine Rechtsverwahrung.

5. Da danach ein die Verfügungsbefugniß der Stadtgemeinde über die Mariahilfskirche beschränkendes Privatrecht des Staates nicht begründet, im vorliegenden Prozesse aber nur über den Bestand privatrechtlicher Beschränkungen zu entscheiden ist, so ist das Klagebegehren gutzuheißen, immerhin indeß mit der Modifikation, daß im Dispositiv ausdrücklich ausgesprochen wird, daß die Entscheidung nur auf den Bestand privatrechtlicher Befugnisse des Staates sich bezieht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Klage wird in dem Sinne zugesprochen, daß ausgesprochen wird, es erwache der Regierung von Luzern aus der Sönderungskonvention vom 4. November 1800 kein Privatrecht, die Mitbenutzung der Mariahilfskirche durch die Christkatholiken zu verbieten und bezügliche Verfügungen des Stadtrathes aufzuheben.

108. Urtheil vom 21. Dezember 1888 in Sachen  
Schuler gegen Glarus.

A. Durch Vertrag vom 21. Mai 1887 pachtete J. Schuler-Brunner, Weinhändler in Glarus, nach Maßgabe der bestehenden kantonalgesetzlichen Bestimmungen vom Fiskus des Kantons Glarus, nach stattgehabter öffentlicher Versteigerung, das Wein- und Branntweingeld dieses Kantons für die Periode vom 1. Juni bis 31. Dezember 1887 um die Summe von 26,020 Fr. (Art. 9 des Gantinstrumentes). In dem Gantinstrumente ist unter anderm bestimmt: „Der Gantbetrag ist dem Landseckelamt pro rata der Zeit vom 30. November 1887 und der Rest am Schlusse der Pachtperiode abzuführen“ (s. Ziffer III). „Für den Fall, daß das neue eidgenössische Alkoholgesetz mit dem 1. Januar 1888 noch nicht zur Ausführung gelangen sollte, so bleibt der Pachtvertrag bis zu dem Zeitpunkte, wo das neue Gesetz ins Leben tritt, in Gültigkeit und hat der Erganter des Ohmgeldes für die über den 31. Dezember 1887 hinausgehende Zeit pro rata des Betrages der heutigen Pachtsumme dem Landseckelamte zu bezahlen.“ Vor der Versteigerung des Ohmgeldes (und der am 15. Mai 1887 erfolgten Annahme des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser in der Volksabstimmung), am 13. Mai 1887, hatte Landammann Zweifel an den Chef des eidgenössischen Finanzdepartements in Bern die telegraphische Anfrage gerichtet: „Wegen Emission des Termins unseres am nächsten Montag zu versteigernden Ohmgeldes erbitten Drahtantwort, wann Bun-

„desrath, falls Annahme des Alkoholgesetzes, beabsichtigt dasselbe in Kraft zu setzen.“ Der Chef des eidgenössischen Finanzdepartements erwiderte hierauf am gleichen Tage: „Nach meiner amtlich schon mehrfach kundgegebenen Ansicht kann Alkoholgesetz eventuell nicht vor Neujahr 1888 in Kraft gesetzt werden.“

B. Gestützt auf die ihm in Art. 21 des Bundesgesetzes, betreffend gebrannte Wasser erteilte Ermächtigung, den Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes festzusetzen, erließ nun aber der Bundesrath schon am 15. Juli 1887 einen Beschluß, über den successiven Vollzug der einzelnen Theile des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886, betreffend gebrannte Wasser, durch welchen das Recht zur Einfuhr gebrannter Wasser (mit Ausnahme der in Ziffer III und VI des Beschlusses genannten Sorten) vom 20. Juli 1887 an ausschließlich dem Bunde vorbehalten wurde und die von Kantonen und Gemeinden nach Art. 32 B.-B. bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken auf 1. September 1887 aufgehoben wurden.

C. Da hiedurch der Bezug des Dhmgeldes vom 1. September 1887 an gänzlich verunmöglicht wurde, so entstanden zwischen J. Schüler-Brunner und dem Fiskus des Kantons Glarus Differenzen. Der Erstere verlangte von Letzterm Entschädigung wegen Nichterfüllung des Pachtvertrages vom 21. Mai 1887, während der Letztere umgekehrt die Entschädigungspflicht bestritt und Bezahlung des marchzähligen Pachtzinses verlangte. Mit Klageschrift vom 15./17. Februar 1888 stellte daher J. Schüler-Brunner beim Bundesgerichte das Rechtsbegehren: Ist der Beklagte nicht zu verpflichten, den Kläger für alle Schäden und Nachtheile, welche diesem aus der Nichterfüllung des zwischen den Litiganten abgeschlossenen Dhmgeldpachtvertrages d. d. 21. Mai 1887 entstanden sind, sowie entgangenen Gewinn vollständig zu entschädigen und ist nicht der daherige Betrag auf 38,059 Fr. 59 Cts., resp. abzüglich der in Händen des Klägers befindlichen 6419 Fr. 53 Cts. auf netto 31,649 Fr. 74 Cts. festzustellen, alles unter Kostenfolge? Dagegen beantragte der Fiskus des Kantons Glarus: 1. Kläger und Widerbeklagter sei mit dem von ihm laut Eingabe vom

15. Februar 1888 an das Bundesgericht gestellten Klagebegehren abzuweisen, eventuell es sei die von ihm ins Recht gesetzte Forderung angemessen zu reduzieren. 2. Die Forderung des Beklagten und Widerklägers an den Kläger und Widerbeklagten im Betrage von 6419 Fr. 55 Cts., auf welchen Betrag die laut Leitschein des Vermittleramtes Glarus vom 7. Januar 1888 geforderte Summe reduziert wird, sei gerichtlich zu sanktioniren und Letzterer zu Bezahlung des diesbezüglichen Betrages sammt Zinsen an erstern zu verpflichten. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge für den Kläger und Widerbeklagten. In rechtlicher Beziehung machte der Beklagte geltend: Nach Art. 110 D.-R. sei der Schuldner zum Schadenersage wegen Nichterfüllung eines Vertrages nicht verpflichtet, wenn er nachweise, daß ihn keinerlei Verschulden treffe. Dieser Nachweis sei erbracht. Der Kanton Glarus habe den Vertrag vom 21. Mai 1887 erst abgeschlossen, nachdem er sich an maßgebender Stelle über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 erkundigt habe. Der in Frage liegende Vertrag selbst sei unter der Herrschaft dieses Bundesgesetzes abgeschlossen worden und der Kläger sei sich dabei vollständig bewußt gewesen, daß derselbe möglicherweise nicht vollständig verwirklicht werden könne. Der Kanton Glarus habe keinerlei Verbindlichkeit übernommen, für die Folgen einstehen zu wollen, welche daraus entstehen könnten, daß der Bundesrath von dem ihm zustehenden Rechte, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 zu bestimmen, in dem Sinne Gebrauch mache, daß er dasselbe bereits vor dem 1. Januar 1888 in Kraft setze. Der Kanton Glarus habe in keiner Weise darauf eingewirkt, daß der Bundesrath dies wirklich gethan habe, und wäre auch nicht im Stande gewesen, es zu verhindern. Daraus folge mit zwingender Nothwendigkeit, daß der beklagte Kanton nicht zum Schadenersage verpflichtet sei. Hinwiederum erscheine es auch als gerecht, daß der Kläger und Widerbeklagte nicht zu verhältnismäßiger Zahlung der Pachtsumme für die Zeit der Vertragsdauer angehalten, sondern die Sache so behandelt werde, wie wenn der Vertrag vom 21. Mai 1887 gar nie abgeschlossen

worden wäre; der Kläger sei für den Ohmgeldbezug vom 1. Juni bis 1. September 1887 als Beauftragter des Kantons, eventuell als Geschäftsführer ohne Auftrag zu behandeln und habe daher nur den von ihm wirklich bezogenen Ohmgeldbetrag (mit 6419 Fr. 55 Cts.) herauszugeben. In diesem Sinne modifizire der Kanton seinen früher eingenommenen Standpunkt. Eventuell bemängle der Beklagte die Schadensberechnung des Klägers als auf unzulässiger Grundlage beruhend und bei Weitem überjezt.

D. In seiner Replik machte der Kläger, indem er seine Schadensberechnung festhält, grundsätzlich im Wesentlichen geltend: Daß den Kanton Glarus an der Nichterfüllung des Vertrages vom 21. Mai 1887 kein Verschulden treffe, sei unrichtig. Der Kanton Glarus habe, angesichts des Art. 21 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 mit der Eventualität rechnen müssen, daß das Gesetz vom Bundesrathe vor dem 1. Januar 1888 in Kraft gesetzt werde. Er habe dies nicht gethan, sondern gegentheils dem Kläger den Ohmgeldbezug bis Ende Dezember 1887 unbedingt und vorbehaltlos zugesichert. Es sei klar, daß der Kläger das Ohmgeld nicht ersteigert hätte, wenn der Bezug desselben nicht bis zu einem gewissen Termin gesichert gewesen wäre. Der Kanton seinerseits habe den Regiebetrieb, für welchen er keine Vorbereitungen getroffen habe, nicht gewollt und es vorgezogen, das Risiko, welches ihm aus der Versteigerung des Ohmgeldes auf eine gewisse feste Periode erwachsen sei, zu übernehmen. Es handle sich nicht um Geschäftsführung mit oder ohne Auftrag, sondern der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag sei ein Pachtvertrag und es kommen die Grundsätze über Aufhebung eines Pachtvertrages ohne Verschulden des Pächters (Art. 280 u. ff. D.-R.) zur Anwendung. Daß der Kanton sich an maßgebender Stelle darüber vergewißert habe, daß das Alkoholvergesetz nicht vor dem 1. Januar 1888 in Kraft treten werde, sei unrichtig. Das eidgenössische Finanzdepartement, bei welchem sich nicht die zuständige Behörde des Kantons Glarus, sondern Landammann Zweifel erkundigt habe, sei nicht die maßgebende Stelle gewesen und habe übrigens eine positive Zusicherung auch gar nicht erteilt.

Uebrigens wäre es Sache des Kantons, allfällige Regressansprüche gegen den Bund, welche er aus Zusicherungen der Organe des letztern herleiten könnte, geltend zu machen; der Bund habe denn auch wirklich dem Kanton versprochen, ihm für die Entschädigung aufzukommen, welche dem Kläger in diesem Prozesse gesprochen werde.

E. Duplikando hält der Beklagte durchweg an den Ausführungen seiner Vernehmlassung fest.

F. Im Beweisverfahren ist vom Instruktionsrichter vorsorglich ein Sachverständigengutachten erhoben worden, insbesondere über den Betrag der Ohmgeldeinnahmen, welche der Kläger bei Fortdauer der Ohmgeldpacht bis Ende 1887 mutmaßlich gemacht hätte. Die Experten bezifferten diese Einnahmen (unabzüglich der Pachtsumme) auf insgesammt 56,900 Fr.

G. Bei der heutigen Verhandlung hält der klägerische Anwalt die im Schriftenwechsel gestellten Anträge aufrecht, indem er immerhin erklärt, daß er in quantitativer Hinsicht die Ziffern des Expertengutachtens anerkenne. Der Vertreter des Beklagten hält, indem er erklärt, ein von ihm ursprünglich gegenüber dem Expertengutachten eingereichtes Aktenvervollständigungsbegehren zurückziehen zu wollen, die im Schriftenwechsel gestellten Anträge fest.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist dem Kläger vom Fiskus des Kantons Glarus ein hoheitliches Gefälle, das Ohmgeld, also ein nutzbares Recht zum Bezuge der Erträgnisse desselben auf bestimmte Zeit gegen einen Pachtzins überlassen worden. Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag erscheint somit gemäß Art. 296 D.-R. als Pachtvertrag, wovon denn auch die Parteien ausgegangen sind.

2. Dadurch, daß der Bundesrath in Ausführung des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 durch Beschluß vom 15. Juni 1887 die Einfuhr gebrannter Wasser vom 20. Juli gleichen Jahres an monopolisirt, und die kantonalen Eingangsgebühren für geistige Getränke auf 1. September 1887 aufgehoben hat, ist dem beklagten Fiskus des Kantons Glarus die fernere Erfüllung des Pachtvertrages vom 20. Juli 1887 an

theilweise und vom 1. September an gänzlich unmöglich geworden. Fragt sich grundsätzlich, ob derselbe hierfür einzustehen und dem Kläger sein Interesse an der Erfüllung des Vertrages zu ersetzen habe, so wäre dies unzweifelhaft dann zu bejahen, wenn der Beklagte die Garantie dafür übernommen hätte, daß während der Vertragsdauer eine Veränderung rückichtlich des Ohmgeldbezuges nicht eintrete, speziell, daß während der Vertragsdauer das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1886 in seinen einschlagenden Theilen nicht in Kraft gesetzt werde. Der Kläger scheint dies wirklich behaupten zu wollen; allein aus den attennmäßigen Thatsachen ist eine solche Garantieübernahme nicht zu erschließen. Eine ausdrückliche Stipulation enthält der Vertrag nicht. Im Uebrigen liegt nichts anderes vor, als daß der Pachtvertrag, nachdem der Kanton Glarus sich vorher über den muthmaßlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens des eidgenössischen Alkoholgesetzes erkundigt hatte, für die Zeit bis zum 1. Januar 1888 fest abgeschlossen wurde. Darin ist aber eine Garantieübernahme, mit dem Versprechen, daß für den Fall früherer Inkraftsetzung des eidgenössischen Alkoholgesetzes der kantonale Fiskus dem Ohmgeldpächter für das Erfüllungsinteresse einstehe, nicht enthalten. Beiden Parteien mußte bekannt sein und war ohne Zweifel bekannt, daß die Inkraftsetzung des Alkoholgesetzes in das Ermessen des Bundesrathes gelegt sei, welcher dafür frühere oder spätere Termine ansetzen könne, beide Parteien, insbesondere der beklagte Fiskus, waren freilich auch nach der vom eidgenössischen Finanzdepartement erteilten Auskunft der Meinung, daß das Gesetz jedenfalls nicht vor dem 1. Januar 1888 in Kraft trete, und daß bis dahin also der Ohmgeldbezug ungehindert fortbauern könne. Dagegen ist eine besondere Gewähr dafür, daß diese Meinung sich bewahrheitete und nicht etwa durch ein, ja im Bereiche der Möglichkeit liegendes, früheres Inkraftsetzen des Alkoholgesetzes getäuscht werde, nicht ausbedungen und vom Beklagten nicht versprochen worden. Es kann sich also nur fragen, ob der beklagte Fiskus nach den, für Verträge überhaupt und für den Pachtvertrag insbesondere, geltenden Grundsätzen des objektiven Rechts zur Schadloshaltung des Ohmgeldpächters wegen der vorzeitigen Aufhebung des Ohmgeldbezuges verpflichtet sei.

3. In dieser Richtung ist zu bemerken: Nach Art. 280 (in Verbindung mit Art. 297 D.-R.) ist der Verpächter dem Pächter zum Schadenersatz verpflichtet, wenn ein Dritter einen mit dem Rechte des Pächters unverträglichen Anspruch auf den Pachtgegenstand erhebt und den Pächter in der vertragsmäßigen Benutzung stört; nach Art. 314 D.-R. ist der Verpächter zum Schadenersatz an den Pächter im Fernern verpflichtet, wenn er den Pachtgegenstand während der Pachtzeit veräußert oder ihm derselbe (in Folge Rechtsstriches u. s. w.) entzogen und dadurch die Vertragserfüllung gehindert wird. Allein in concreto trifft keine dieser vom Kläger angerufenen Gesetzesstellen zu. Weder ist auf den Pachtgegenstand, die Ohmgeldberechtigung, des Kantons Glarus, seitens eines Dritten ein mit dem Rechte des Pächters unverträglicher Anspruch erhoben, noch ist derselbe vom Kanton veräußert oder ihm in Folge eines gegen ihn bestehenden Rechtsanspruches entzogen worden. Vielmehr ist das verpachtete kantonale Ohmgeld durch einen Akt der souveränen eidgenössischen Staatsgewalt (zu Folge des Inkrafttretens des eidgenössischen Alkoholgesetzes) überhaupt aufgehoben worden, daher der Pachtgegenstand untergegangen und dadurch dem beklagten kantonalen Fiskus die Erfüllung verunmöglicht worden. Eine Schuld hieran trifft den Kanton Glarus offenbar nicht, da ihm ja irgendwelche Einwirkung auf das Inkraftsetzen des Alkoholgesetzes nicht zustand. Für den Fall nun aber, daß die Erfüllung des Pachtvertrages durch unverschuldeten, zufälligen Untergang des Pachtgegenstandes unmöglich wird, gilt, in Ermanglung einer besondern, den Pachtvertrag betreffenden Gesetzesbestimmung, lediglich die allgemeine Regel des Art. 145 D.-R., d. h. die Forderung des Pächters gilt als erloschen; der Verpächter wird wegen unverschuldeter, zufälliger Unmöglichkeit der Erfüllung frei. Danach erscheint die Schadenersatzforderung des Klägers als unbegründet.

4. Was die Widerklagsforderung des Beklagten anbelangt, so ist zu bemerken: Der Pachtvertrag hat einige Zeit lang thatsächlich bestanden; er ist während dieser Zeit vom Beklagten erfüllt worden, während die Unmöglichkeit der Erfüllung erst später (am 20. Juli und beziehungsweise 1. September 1887)

eingetreten ist. Nach dem Grundsatz des Art. 145 D.-R. ist unzweifelhaft, daß mit dem Untergange des Pachtgegenstandes auch der Pächter von der Pflicht zu Leistung des Pachtzinses für die Folgezeit befreit wird. Dagegen kann in der Regel nicht angenommen werden, daß durch den zufälligen Untergang des Pachtgegenstandes während der Pachtzeit der Pachtvertrag nach rückwärts aufgelöst werde und also als nicht abgeschlossen zu behandeln sei. In der Regel ist vielmehr der Verpächter berechtigt, für diejenige Zeit, während welcher er den Vertrag erfüllt hat, auch die Gegenleistung des Pächters (den entsprechenden Pachtzins) zu verlangen, wobei dann freilich die geschuldete Pachtzinsrate nicht in allen Fällen schlechthin nach dem Verhältnis der tatsächlichen Dauer der Pacht zur vertragsmäßigen Pachtzeit zu bestimmen ist, sondern wobei da, wo die dem Pächter überlassenen Nutzungen des Pachtgegenstandes sich auf die Pachtzeit in ungleichmäßiger Weise vertheilen, eine Vertheilung ex æquo et bono Platz zu greifen hat. Im vorliegenden Falle nun aber hat der Beklagte und Widerkläger sich nicht auf diesen Standpunkt gestellt. Er fordert nicht verhältnismäßige Bezahlung des stipulirten Pachtzinses für die Zeit der Vertragserfüllung, sondern er geht davon aus, daß er die vertragliche Gegenleistung des Pächters auch für die tatsächliche Dauer des Vertrages nicht fordern könne, da der Vertrag, durch die eingetretene Unmöglichkeit vollständiger Erfüllung, nach rückwärts vollständig aufgelöst worden sei. Dieser Auffassung kann für den vorliegenden Fall beigetreten werden, da hier allerdings gesagt werden kann, die Dhmgeldpacht für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1887 erscheine als ein einheitliches Spekulationsgeschäft, welches nach der Absicht der Parteien eine bloß theilweise Erfüllung nicht zulasse, sondern, sofern es nicht vollständig erfüllt werden könne, eben als gar nicht abgeschlossen, resp. nach rückwärts aufgelöst behandelt werden müsse. Durch diese Behandlung der Sache wird jedenfalls, wie eine Vergleichung der Höhe des vertragsmäßigen Pachtzinses mit den wirklichen Dhmgeldeinnahmen während der Dauer des Vertrages sich ergibt, der Kläger und Widerbeklagte nicht beschwert. Ist aber danach der Pachtvertrag als

nach rückwärts aufgelöst zu betrachten, so ist klar, daß alsdann der Dhmgeldbezug durch den Kläger als (genehmigte) Geschäftsführung ohne Auftrag für den Kanton behandelt werden muß. Der Kläger und Widerbeklagte ist verpflichtet, dem Kanton dasjenige, was er aus dieser Geschäftsführung für ihn eingenommen hat, herauszugeben, wogegen der Beklagte ihm, gemäß Art. 474 und 400 D.-R. seine Verwendungen und Auslagen zu ersetzen hat. Da es sich im Fernern hier offenbar um Dienste handelt, für welche eine Vergütung üblich ist, so ist dem Kläger auch gemäß Art. 392 D.-R. eine angemessene Vergütung für seine Bemühungen zuzubilligen. Die vom Beklagten mit seiner Widerklage herausverlangten 6419 Fr. 55 Cts. repräsentiren die vom Kläger auf dem Dhmgeldbezuge gemachten Nettoeinnahmen, so daß die Verwendungen und Auslagen des Klägers bereits gedeckt sind und also nur noch die dem Kläger zu entrichtende Vergütung in Abrechnung fällt. Diese ist in Würdigung aller Umstände, insbesondere der Dauer des Dhmgeldbezuges und des Umfangs der mit demselben für den Kläger verbundenen Bemühungen, auf den Betrag von 600 Fr. festzusetzen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Klage ist abgewiesen; die Widerklage wird in dem Sinne zugesprochen, daß der Kläger und Widerbeklagte dem Beklagten den Betrag von 5819 Fr. 55. Cts. zu bezahlen hat.

109. Urtheil vom 21. Dezember 1888 in Sachen  
Gotthardbahn gegen Luzern.

A. In dem vom Stande Luzern am 9. Juni 1869 erteilten Konzessionsakt über Erstellung einer Eisenbahn von Luzern bis an die Grenze des Kantons Schwyz als Bestandtheil einer Gotthardbahn finden sich folgende Bestimmungen:

„Art. 8: Die Eisenbahngesellschaft ist von der Entrichtung „aller und jeder Kantonal- und Gemeindesteuer befreit.